

bequem, sage ich, und jedenfalls geratener, als durch den Hinweis auf die zeitweilige Unterbrechung des Besitzstandes der Kirche, die in dem uns vorliegenden Diplom Heinrichs IV. bezeugt ist, Zweifeln an ihrem Rechte geradezu den Weg zu ebnen¹.

Chiavenna nicht die Rede, weder von der Grafschaft noch von den Klausen und der Brücke: es bestätigt sich so durchaus die Aussage der Urkunde von 1065, dass Heinrich III. Comos Rechte in Chiavenna einge-
gezogen habe. Wenn also 1153 wirklich ein Diplom Heinrichs III. vorgelegt worden ist (ich drücke mich so vorsichtig aus, weil ich nicht unbedingt für die wirkliche Existenz aller in dem Diplom Friedrichs I. angeführten älteren Privilegien einzutreten den Mut habe), so ist das jedenfalls eine Fälschung gewesen, in der auch die Grafschaft Chiavenna bestätigt wurde, und die durch Interpolation in St. 2485 leicht herzustellen war. Dann aber wird man gewiss nicht gleichzeitig und ohne Not eine Urkunde wie das D. St. 2665 gefälscht und produziert haben, aus der hervorging, dass eben unter Heinrich III. Chiavenna nicht zu Como gehört hatte! 1) Nur in der Anmerkung will ich noch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen. Das Diplom Heinrichs IV. für den Grafen Eberhard St. 2668, dessen Original jetzt im Bezirksarchiv zu Strassburg beruht, hat früher dem Archiv der Grafen von Spanheim angehört: eine Dorsualnotiz des 14. oder 15. Jh. (bei Witte, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins NF. XI, 163, N. 2 nicht ganz korrekt wiedergegeben; sie lautet: 'wie die hireschaft von Spanheim [oder 'Sponheim'] sit dem ersten gestift wart') bestätigt diese, auch anderweit feststehende Tatsache. Nachdem nun Witte a. a. O. S. 162 ff. nachgewiesen hat, dass die Angaben Tritheims über einen Grafen Eberhard von Spanheim, der zur Zeit Heinrichs III. lebte und 1044 ein Kloster auf dem Feldberg unweit Spanheim begründete, wie überhaupt über die Anfänge des Spanheimer Grafenhauses im grossen und ganzen durchaus glaubwürdig sind (vgl. dazu auch v. Jaksch in den Mitteil. des österr. Instituts, Ergänzungsband VI, 197 ff. und Mon. ducatus Carinthiae III, p. XXIV ff.), hätte man erwarten sollen, dass er die Konsequenz gezogen und, im Anschluss an ältere Forscher, den Eberhard, der für seinen Verzicht auf Chiavenna mit Hochfelden u. s. w. entschädigt wurde, für den gleichnamigen Grafen von Spanheim erklärt hätte. Das tut er nun aber dessen ungeachtet nicht, sondern er folgt den Wegen von Joh. Meyer-Frauenfeld (obwohl er selbst S. 172 dessen Voraussetzungen für durchaus irrig erklärt) und von Mone, Tumbült und Krüger, die — ohne irgend welchen Beweis — jenen Eberhard zum Grafen von Nellenburg gemacht haben. Er ist offenbar dadurch dazu veranlasst worden, dass er, wie vor ihm Tumbült, die Schenkung von Hochfelden mit einem anderen (übrigens in der vorliegenden Gestalt unechten und trotz Tumbülts Verteidigung auch seinem Inhalt nach nicht in allen Teilen ausreichend verbürgten) Diplom Heinrichs IV. (St. 2682) vom 30. August 1065 in Verbindung brachte, durch das der König dem Bistum Speyer die Villa Kreuznach 'cum beneficio Eberhardi comitis de Nellenburc' schenkte; er sah (a. a. O. S. 173) wie Tumbült die Schenkung von Hochfelden als eine Entschädigung für den Verzicht auf ein Lehen in Kreuznach an, ohne sich über die unverhältnismässige Grösse dieser Entschädigung den Kopf zu zerbrechen; er liess dann die Urkunde über Hochfelden durch die Heirat einer Nellenburgerin mit einem späteren Grafen von Spanheim in das Spanheimer Archiv gelangen und machte damit von dem 'beliebten Hilfsmittel aller Genealogen', Erbfolge in weiblicher Linie, Gebrauch,